



Brüssel, den 7. März 2025  
(OR. en)

6878/25

JAI 290  
FREMP 55

## BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte  
– Schlussfolgerungen des Rates (7. März 2025)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte, die der Rat auf seiner 4082. Tagung am 7. März 2025 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der EU-Charta der Grundrechte:**

**Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte**

**Vorwort**

**Der Rat der Europäischen Union —**

- a. **unter Verweis auf** Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“), wonach die Werte, auf die sich die Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, sind und diese Werte allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam sind, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet;
- b. **unter Hinweis auf** die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankert sind, die vor 25 Jahren im Dezember 2000 feierlich proklamiert wurde, sowie auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 51 der Charta die darin verankerten Rechte und Freiheiten bei der Durchführung des Rechts der Union zu gewährleisten;
- c. **unter Verweis auf** Artikel 6 Absatz 1 EUV, wonach die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt, die in der Charta, die den Verträgen rechtlich gleichrangig ist, niedergelegt sind;
- d. **unter Verweis auf** Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), wonach die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, und auf Artikel 10 AEUV, wonach die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf abzielt, Diskriminierungen zu bekämpfen;
- e. **unter Hervorhebung** dessen, dass es insbesondere angesichts gesellschaftlicher Veränderungen, des sozialen Fortschritts und wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen notwendig ist, die Förderung und den Schutz der in Artikel 2 EUV und in der Charta verankerten Werte und Rechte zu stärken sowie sicherzustellen, dass die Charta ordnungsgemäß angewandt wird;

- f. **unter Betonung** dessen, dass die Tätigkeiten, die zur Förderung und zum Schutz der Grundrechte beitragen, in der Regel nichtkommerzieller Art sind und deshalb Finanzierungsmechanismen dafür erforderlich sind und dass die Einrichtung, Entwicklung, Aufrechterhaltung und Überwachung solcher Mechanismen nach wie vor wichtige Aufgaben der Union sind;
- g. **unter Hervorhebung** dessen, dass die Gewährleistung einer angemessenen und transparenten Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und von Menschenrechtsverteidigern – die nach wie vor ein wesentliches Element des Systems der Kontrolle und Gegenkontrolle sind und zur Förderung und zum Schutz der Werte der Union, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit, beitragen – für den Aufbau und die Erhaltung einer Gesellschaft, in der die Werte der Union maßgeblich sind, von entscheidender Bedeutung ist;
- h. **unter Hinweis** auf das Engagement der Union bei der Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte weltweit durch verschiedene Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln – darunter das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) – und in Kenntnis der bedeutenden Rolle der von der Europäischen Union bereitgestellten Mittel im Bereich der Menschenrechte;
- i. **unter erneuter Hervorhebung** der Bedeutung dessen, den Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 EUV zum Abschluss zu bringen, um für mehr Kohärenz und Einheitlichkeit beim Schutz der Grundrechte zu sorgen und den Schutz der Grundrechte in Europa noch weiter zu verbessern;
- j. **im Bedauern über** die anhaltenden und weit verbreiteten schweren Menschenrechtsverletzungen, die weltweit begangen werden, wie jene infolge der Invasion Russlands in die Ukraine und des darauf folgenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, dessen dritter Jahrestag eine ernste Mahnung ist, dass Grundrechte und Grundfreiheiten nicht als selbstverständlich erachtet werden sollten und dass deren Schutz in der gemeinsamen Verantwortung der Mitgliedstaaten, der Organe der Union und anderer betroffener internationaler Akteure liegt;
- k. **unter Begrüßung** des „Jahresberichts 2024 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte“ (im Folgenden „Bericht über die Anwendung der Charta 2024“);

1. in **Würdigung** der bedeutenden Beiträge der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden „FRA“), die unter anderem die Bereitstellung wertvoller Expertise und von Studien zur Charta umfassen, wie den jüngsten Bericht mit dem Titel „EU-Funds: Ensuring compliance with fundamental rights (EU-Fonds – Die Wahrung der Grundrechte sicherstellen)“. Beispiele für weitere wichtige Vorhaben der FRA in diesem Bereich sind die Sensibilisierung für die Charta durch mehrsprachige Schulungsinstrumente wie „Charterpedia“ und spezifische Schulungsmodule sowie die gemeinsame Organisation der jährlichen CharterXchanges zusammen mit der Kommission —

### **Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte**

bekräftigt sein Engagement für die kontinuierliche Anwendung der Charta und billigt – ohne den künftigen Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (im Folgenden „MFR“) vorzugreifen – die folgenden Schlussfolgerungen.

#### **Der Rat der Europäischen Union**

1. **betont**, dass die verschiedenen Finanzierungsquellen, die zur Förderung, zum Schutz und zur Durchsetzung der Grundrechte beitragen, von größter Bedeutung sind und sich gegenseitig verstärken. Dazu gehören Mittel, die von der Union, den Mitgliedstaaten, privaten Gebern sowie internationalen Organisationen bereitgestellt und ausgezahlt werden;
2. **erkennt** die zentrale Rolle von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschenrechtsverteidigern bei der Umsetzung von Maßnahmen der Union im Bereich der Grundrechte in den Mitgliedstaaten sowie die Bedeutung der bestehenden Unionsmittel für ihre Tätigkeiten **an**. Ebenso erkennt der Rat die wichtige Rolle der laufenden Unionsprogramme zur Finanzierung einschlägiger Tätigkeiten nationaler, regionaler und lokaler Gebietskörperschaften in diesem Bereich sowie von Programmen zur Stärkung und Verbesserung der Justizsysteme und zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe an;
3. **betont**, dass die Kommission die Förderung der Werte und Grundrechte der Union stärker in den Mittelpunkt gerückt hat, was in Bezug auf die Finanzierung und im Zusammenhang mit dem MFR 2021-2027 einschließt, dass die Mittel für das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ erheblich aufgestockt wurden;

4. **erkennt an**, dass auf der Grundlage der Haushaltsordnung die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Ausführung der Unionsmittel und des EU-Haushalts dafür verantwortlich sind, gemäß Artikel 51 der Charta die Einhaltung der Charta sicherzustellen und die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union zu achten, die für die Ausführung des Haushaltsplans relevant sind;
5. **erkennt an**, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Werte der Union und die Charta in der Praxis wirksam angewandt und geachtet werden und dass die finanziellen Interessen der Union gewahrt werden. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat, dass eine eindeutige Verknüpfung zwischen der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Charta einerseits und der Finanzierung durch die Union andererseits besteht;
6. **betont** die entscheidende Rolle der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (im Folgenden „Dachverordnung“), in deren Artikel 9 festgelegt ist, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beim Einsatz der Fonds sicherstellen, insbesondere um jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern, und dass sie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen fördern sowie eine Geschlechterperspektive während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Programme einbeziehen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten im Einklang mit der in Anhang III der Dachverordnung festgelegten zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzung für die wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta verpflichtet, wirksame Mechanismen einzurichten, um die Einhaltung der Charta in allen Phasen der Programmplanung und Umsetzung sicherzustellen, damit ihnen die im Rahmen dieser Fonds getätigten Ausgaben erstattet werden;
7. **erkennt** die Bedeutung und die Errungenschaften spezifischer Finanzierungsprogramme der Union an, insbesondere des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, bei dem es sich um den größten Unionsfonds handelt, der der Förderung der Grundwerte und Grundrechte der Union innerhalb der EU und der Stärkung einer Union der Gleichheit, der Justiz, der Rechte und der Werte gewidmet ist. Das Programm ist eine wichtige direkte Finanzierungsquelle für ein breites Spektrum von Akteuren, insbesondere zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich Organisationen, die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und an der Basis tätig sind;

8. **würdigt** das breite Spektrum an Themenbereichen, in denen die Finanzierung durch die Union zum Schutz und zur Durchsetzung der in der Charta verankerten Grundrechte beigetragen hat. Die Vielfalt der abgedeckten Bereiche spiegelt die kontinuierliche Notwendigkeit wider, die Grundrechte in verschiedenen Politikbereichen durchgängig zu berücksichtigen, und führt direkt dazu, dass besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Beispielsweise umfasst die gezielte Unterstützung die kontinuierliche Sensibilisierung für Grundrechte und den Aufbau von Kapazitäten (Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“), die Bereitstellung von Aus- und Fortbildung für Angehörige der Rechtsberufe und die Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zur Justiz, auch durch digitale Mittel (Programm „Justiz“), die Schaffung eines sicheren Online-Umfelds und die Bekämpfung von Desinformation (Programm „Digitales Europa“) sowie die Unterstützung der Medienfreiheit, der künstlerischen Freiheit und des Pluralismus (Programm „Kreatives Europa“). Der Schutz und die Förderung der Grundrechte werden darüber hinaus durch die Aufbau- und Resilienzfazilität und das Instrument für technische Unterstützung unterstützt;
9. **räumt ein**, dass trotz beträchtlicher Mittel, die von der EU, den Mitgliedstaaten und anderen Geben zur Verfügung gestellt werden, der Finanzierungsbedarf höher ist als die bereitgestellten Mittel;
10. **betont**, wie wichtig es ist, dass die für die Planung und Ausführung der Mittel zuständigen Behörden über das erforderliche Fachwissen verfügen, um die Einhaltung der Charta sicherzustellen. Es ist ferner von entscheidender Bedeutung, dass die Begünstigten der Mittel ein umfassendes Verständnis der einzuhaltenden Verfahren und der zu erfüllenden Anforderungen haben;
11. **erkennt** die Bedeutung der Finanzierung durch die Mitgliedstaaten – parallel zu ergänzenden EU-Mitteln – für die praktische Umsetzung und Anwendung von Grundrechtsverpflichtungen an, durch die der Schutz der Grundrechte in allen Politikbereichen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, gewährleistet werden kann. In vielen Fällen ist der Staatshaushalt die Hauptfinanzierungsquelle für nationale Menschenrechtseinstitutionen, Gleichstellungsstellen und Bürgerbeauftragte, deren herausragende Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Grundrechte nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Darüber hinaus sind neben EU-Mitteln nationale Mittel häufig die wichtigste Finanzierungsquelle für zivilgesellschaftliche Organisationen;

12. **unterstützt** den Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate bei der Durchführung von Prüfungen und Untersuchungen von Unregelmäßigkeiten oder Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, wozu auch Fälle des Missbrauchs von Mitteln für die Förderung, den Schutz und die Durchsetzung der Grundrechte gehören können.

**Der Rat der Europäischen Union ersucht die Mitgliedstaaten,**

13. nationale Charta-Kontaktstellen, die gemäß der „Strategie zur Stärkung der Anwendung der Grundrechtecharta in der EU“ der Kommission damit betraut sind, den Informationsfluss und bewährte Verfahren zur Charta zu optimieren und die Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten zu koordinieren, zu **benennen** und deren Arbeit zu **erleichtern**. Der Rat stellt fest, dass ihre Benennung und ihre Tätigkeiten für die kohärente Anwendung der Charta von entscheidender Bedeutung sind. Er nimmt ferner die nationalen Kontaktstellen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ zur Kenntnis, die benannt wurden, um Informationen zu verbreiten und die Sichtbarkeit und Zugänglichkeit des genannten Programms zu verbessern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Rollen zu erleichtern;

14. im **Rahmen der nationalen Haushaltsverfahren** die Verfügbarkeit und den gleichberechtigten Zugang zu nationalen Kern- und Projektfinanzierungen für zivilgesellschaftliche Organisationen, Menschenrechtsverteidiger und andere Akteure, die die Anwendung der Grundrechte in den Mitgliedstaaten schützen und fördern, **bereitzustellen**. Um die Wirksamkeit dieser Finanzierung zu erhöhen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen Behörden in Bezug auf die verfügbaren Finanzmittel transparent sind, dass die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht werden und leicht zugänglich sind und dass die Zuweisung der Mittel auf unabhängige und transparente Weise erfolgt;

15. eine ausreichende und stabile Finanzierung für die Tätigkeiten nationaler, regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, die die Umsetzung und Anwendung der Charta erleichtern und die Förderung, den Schutz und die Durchsetzung der Grundrechte auf allen staatlichen Ebenen unterstützen, **bereitzustellen**;
16. im **Einklang mit dem nationalen Haushaltsrahmen** angemessene Finanzmittel für nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und Bürgerbeauftragte bereitzustellen, die deren Mandaten nach dem EU-Recht sowie dem Umfang und dem Spektrum der aktuellen Herausforderungen im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung tragen. Durch die Bereitstellung von umfangreichem Fachwissen im Bereich der Grundrechte, die Überwachung der Anwendung der Charta, die Gewährleistung der Unterstützung von Opfern von Grundrechtsverletzungen und von Personen in prekären Situationen, die Zusammenarbeit mit nationalen Institutionen und die Sensibilisierung der Gesellschaft für die Grundrechte tragen nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und Bürgerbeauftragte kontinuierlich zur Wahrung und Verteidigung der in Artikel 2 EUV und in der Charta verankerten gemeinsamen Werte bei;
17. eine faire und transparente Finanzierung im Bereich der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte **bereitzustellen** und von willkürlichen Finanzierungskürzungen abzusehen, die im Widerspruch zu der Verpflichtung der Mitgliedstaaten stehen könnten, die in Artikel 2 EUV und in der Charta verankerten gemeinsamen Werte zu achten.

## **Der Rat der Europäischen Union**

18. **begrüßt** die kontinuierliche Arbeit der Kommission in Zusammenarbeit mit der FRA, um die Anwendung der Charta weiter zu stärken. Insbesondere enthält die „Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU“ der Kommission Maßnahmen zur Unterstützung der Anwendung der Grundrechte bis 2030. In der Strategie wird die zentrale Rolle der Finanzierung bei der Unterstützung der Umsetzung der EU-Politik in den Mitgliedstaaten bestätigt, und die Mitgliedstaaten und die Kommission werden darin aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die von der EU finanzierten Projekte mit der Charta im Einklang stehen. Ferner werden darin die Schwierigkeiten zur Kenntnis genommen, mit denen die Zivilgesellschaft beim Zugang zu Finanzmitteln konfrontiert ist – eine Herausforderung, die auch im Jahresbericht 2022 über die Anwendung der Charta mit dem Titel „Ein vitaler zivilgesellschaftlicher Raum für die Wahrung der Grundrechte in der EU – Jährlicher Bericht über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2022“ zum Ausdruck kommt;

19. **begrüßt** die Arbeit der Kommission, die darauf abzielt, zivilgesellschaftliche Organisationen weiter zu unterstützen, unter anderem durch die angekündigte Einrichtung der Plattform der Zivilgesellschaft.

**Der Rat der Europäischen Union ersucht die Kommission,**

20. **weiterhin** Synergien zwischen der Finanzierung durch die Union und jener durch die Mitgliedstaaten zur Förderung, zum Schutz und zur Durchsetzung der Grundrechte **auszuloten** und zu **entwickeln**. In der Praxis kann dies unter anderem durch kontinuierliche Überlegungen über die bestmögliche Verwendung bestehender Mittel, die Anerkennung des besonderen Bedarfs der Begünstigten, die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der regionalen und lokalen Ebene und die Verfügbarkeit von Finanzmitteln dafür sowie durch die Gewährleistung wirksamer Veröffentlichungs- und Berichterstattungssysteme und durch Maßnahmen zur Verhinderung und Eindämmung des Missbrauchs von Mitteln auf EU-Ebene erreicht werden. Diese Synergien spiegeln den komplementären und gleichzeitig einzigartigen Charakter der Finanzierung durch die Union und die Mitgliedstaaten wider und konkretisieren ihn, und sie entsprechen der zunehmenden Komplementarität der Ziele der Mitgliedstaaten und der Union im Bereich der Grundrechte;

21. ihre direkten Finanzierungsprogramme im Bereich der Grundrechte und deren Zugänglichkeit für einschlägige Organisationen **weiterhin zu bewerben**, damit förderfähige Antragsteller rechtzeitig über Finanzierungsmöglichkeiten informiert werden können.

22. die Zugänglichkeit des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ im Rahmen des MFR 2021-2027 für ein breites Spektrum potenzieller Antragsteller **weiterhin zu fördern**, unter anderem durch Erleichterung der Antragsverfahren in allen Amtssprachen der Union. Unter Wahrung der Transparenz der Finanzierung sollte die Kommission sicherstellen, dass der mit den Verfahren zur Beantragung und Verwaltung der Mittel verbundene Verwaltungsaufwand für die Antragsteller nicht übermäßig hoch ist. Die Kommission wird ersucht, bei der Entwicklung der von den Antragstellern einzuhaltenden Verfahren weiterhin eng mit den nationalen Kontaktstellen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ zusammenzuarbeiten, um deren Fachwissen in Bezug auf die praktischen Herausforderungen, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, zu nutzen. Gleichzeitig sollte die Kommission weiterhin gezielte Mittel bereitstellen, um dringenden und wachsenden gesellschaftlichen Bedürfnissen und Herausforderungen im Bereich der Grundrechte gerecht zu werden;

23. sich **weiterhin aktiv** an einem offenen und transparenten Dialog mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschenrechtsverteidigern **zu beteiligen**, wobei deren Fachwissen im Prozess der Politikgestaltung zu berücksichtigen ist, und zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Prüfung **und** Behandlung von Grundrechtsfragen, auch an der Basis, **zu unterstützen**. Diese Unterstützung sollte eine kontinuierliche Schwerpunktsetzung auf zivilgesellschaftliche Organisationen im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ umfassen;
24. **weiterhin** gezielte direkte Finanzierungsmöglichkeiten für zivilgesellschaftliche Organisationen bereitzustellen, um wirksame und nachhaltige Projekte im Rahmen der bestehenden Finanzierungsprogramme zu unterstützen. Diese Unterstützung sollte die Verfügbarkeit mehrjähriger Finanzmittel umfassen, die eine bessere Durchführung von Projekten ermöglichen, wobei diese naturgemäß eine langfristige Planung im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und Rechenschaftspflicht erfordern;
25. die **Zusammenarbeit** mit dem Europäischen Ausschuss der Regionen bei der Sensibilisierung für die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Anwendung und Förderung der Charta unter Nutzung erfolgreicher von der Union finanziert Projekte, die von Städten und ihren Netzwerken durchgeführt werden, **fortzuführen**;
26. im Einklang mit Artikel 21 EUV und – im Rahmen des derzeitigen MFR – durch Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln, einschließlich des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) und des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt), **weiterhin** einen starken Schwerpunkt auf Grundrechtsfragen **sicherzustellen**.